



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in der Gemeinde Apen nach dem Ladenschlussgesetz

vom 28.01.1992
gültig ab 15.02.1992
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.1992



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung der Gemeinde Apen über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags nach dem Ladenschlußgesetz

Auf Grund des §14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I,S.875), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10.07.1989 (BGBl. I, S.1382), i.V.m. § 57 Abs. 2 der NGO in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds.GVBl. S. 367) und Ziffer 4.9.6 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29.05.1985 (Nds.GVBl. S. 119), hat der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 28.01.1992 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des jährlich stattfindenden Frühjahrsmarktes in Augustfehn I dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindeteil Augustfehn I jeweils am Sonntag in der Zeit vom 13.00 bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß geöffnet sein, sofern die Veranstaltung nach § 60 b in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung von der Gemeinde Apen festgesetzt ist.

§ 2

(siehe Deckblatt)